

**10. Tagung der V. Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz am 12. Mai 2025 e  
Beschluss Nr.: 42/10-2025  
Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für den Ev.-luth.  
Kirchenkreis Schleiz**

**Die Kreissynode möge das Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Schleiz beschließen.**

**Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 beschlossen, der V. Kreissynode das Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Schleiz zur Beschlussvorlage zu empfehlen. Den Kirchengemeinden wird diese Konzeption zur Verfügung gestellt, damit jede Kirchengemeinde für die Bereiche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt, ein eigenes angepasstes Rahmenschutzkonzept bis 30.06.2025 erarbeiten kann.**

Begründung:

Kinder- und Jugendschutz im Sinne der Gewaltprävention ist das Anliegen des Kirchengesetzes zur Prävention sexueller Gewalt und des SGB VIII. Dieses Konzept überträgt die gesetzlichen Rahmenbedingungen in eine Handlungsorientierung für die in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätigen Personengruppen. Den gesetzlichen Rahmen bildet das [Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 \( ABIS.105\)](#) und seine Durchführungsverordnung. Alle Angebote, die grundlegend oder zusätzlich eine öffentliche Förderung der Kommunen oder Bundesländer im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, unterliegen den Bestimmungen des [SGB VIII](#), besonders §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindwohlgefährdung) und 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Dort wo öffentliche Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, haben Länder und Landkreise bzw. Kreisfreie Städte den Auftrag, mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen gemäß § 8a und § 72a SGB VIII zu schließen. Liegen solchen Vereinbarungen vor, müssen diese entsprechend bei der Anpassung des Konzeptes Berücksichtigung finden. Sollte die unterzeichnete Vereinbarung nicht den Vorgaben der Durchführungsverordnung entsprechen, wenden Sie bitte an die [Ansprechperson Frau Herfurth-Rogge](#) oder das [Kinder- und Jugendpfarramt der EKM](#), um das weitere Vorgehen zu klären. Die gemeinsame Arbeit zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist essenzieller Bestandteil unserer Arbeit und damit ein Qualitätsmerkmal. Schutzkonzepte sind von Gemeindekirchenräten und Kreissynoden zu beschließen. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland formuliert seinen Geltungsbereich in [§1](#). Schutzkonzepte sind insbesondere zu erarbeiten für unter anderem folgende Bereiche:

- Kirchenmusik,
- gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit,
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendbildung
- Kinder- und Jugendverbandsarbeit,
- Arbeit mit Konfirmand\*innen

- Schulbezogene Jugendarbeit
- Seelsorge
- Arbeit mit ehrenamtlichem Mitarbeiter\*innen

**Abstimmungsergebnis:**

<i>Anzahl der Mitglieder der Kreissynode</i>	<i>: 49</i>
<i>davon anwesend</i>	<i>: 34</i>
<i>Ja – Stimmen</i>	<i>: 28</i>
<i>Nein – Stimmen</i>	<i>: 0</i>
<i>Stimmenthaltungen</i>	<i>: 6</i>

gez.: Hans-Peter Paschold  
Präses der V. Kreissynode Schleiz

Schleiz, 12.05.2025